

Beitragsatzung
zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die Wasser-
versorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche
Wasserversorgung -

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und der Wassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Der Zweckverband Karkbrook erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteile der Wasserversorgungsanlage sind:
 - a) Brunnen
 - b) Wasserwerke mit sämtlichen technischen Einrichtungen
 - c) Transportleitungen und übrige Hauptleitungen
 - d) Grundstücksanschlüsse von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes - einschließlich der Ventilanbohrschelle und des Absperrschiebers - im öffentlichen und privaten Bereich bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler, einschließlich dieser Absperrvorrichtung und des Wasserzählers; ist diese Absperrvorrichtung nicht vorhanden, endet die öffentliche Wasserversorgungsanlage an der Verschraubung hinter dem Wasserzähler.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören alle Kosten für die Errichtung und Herstellung der in Abs. 2 Nr. a) bis c) genannten öffentlichen Einrichtung.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen;
 - c) die als Zelt- oder Campingplatz genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundbuchgrundstück.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Wasserversorgungsanlage durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise verändert wird, dass sie als neue Einrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluss wird.

- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchstabe e) oder g) maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahme, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lässt, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Bauantrages.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich aus der zulässigen baulichen Ausnutzung (Geschossfläche).
- (2) Die zulässige bauliche Ausnutzung ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl gemäß § 4 Abs. 4, sofern keine Geschossfläche definitiv festgelegt worden ist.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Innenbereichssatzung liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück in dem Bebauungsplan oder der Innenbereichssatzung eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird.
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder der Innenbereichssatzung hinausgehen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Innenbereichssatzung, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder Innenbereichssatzung besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße grenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder ein Überwegungsrecht mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer gleichmäßigen Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - e) bei bebauten oder bebaubaren Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht; bei Zelt- und Campingplätzen die Gesamtfläche des Grundstückes, auf der die Anlage der Standplätze und Toiletten sowie sonstiger baulicher Anlagen vollzogen oder möglich ist.
 - g) bei bebauten Grundstücken gemäß Satz 1 Buchstabe a) bis d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt

der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 4 Absatz 3 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das 5fache der vorhandenen Grundfläche der hochbaulichen Anlagen begrenzt; mindestens wird jedoch eine Grundstücksfläche von 1.800 m² zu Grunde gelegt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gemäß Satz 1 Buchstabe a) bis d) der Beitragsbemessung zu Grunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 2; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (4) Die Geschossflächenzahl wird wie folgt festgesetzt:
- a) In Gebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ist lediglich eine Grundflächenzahl festgesetzt worden, ergibt sich die Geschossflächenzahl durch die Multiplikation der Grundflächenzahl mit der Anzahl der Vollgeschosse; ist lediglich eine Grundfläche festgesetzt worden, ergibt sich die Geschossfläche aus der Multiplikation der Grundfläche mit der Anzahl der Vollgeschosse. Die Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl erhöht sich grundsätzlich gemäß § 2 Absatz 7 LBO um 75% der Grundfläche bzw. Grundflächenzahl, wenn ein Dachgeschoss möglich ist; der Prozentsatz reduziert sich entsprechend, wenn baurechtlich die Nutzung des Dachgeschosses eingeschränkt wird;
 - b) in den Fällen des § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten festzusetzen; im Übrigen gilt Buchstabe a);
 - c) enthalten der Bebauungsplan bzw. der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Geschossflächenzahl, Grundflächenzahl oder Grundfläche sowie in Gebieten ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB und § 35 BauGB (Außenbereich), wird die Geschossflächenzahl wie folgt festgesetzt:
 - Kleinsiedlungs-, Wochenendhausgebiete 0,2
 - Wohn-, Dorf-, Misch-, Ferienhausgebiete 0,3
 - Zelt- und Campingplätze 0,4
 - Sport- und Festplätze 0,6
 - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO 1,0
 - Kerngebiete 1,4
 - d) Ist die tatsächliche bauliche Ausnutzung bzw. die tatsächliche Wohnfläche eines Grundstücks größer als die zulässige nach den Buchstaben a) bis c), so ist bei der Beitragsberechnung von der jeweils tatsächlichen höheren Ausnutzung auszugehen.
 - e) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Geschossfläche nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Dabei ist die tatsächliche Grundfläche zu Grunde zu legen.
 - f) Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragssätze geltenden Geschossflächenzahl bleiben Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dieses gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (5) Der Beitragssatz 4,00 € je Quadratmeter der beitragspflichtigen Fläche.
- (6) In den Gebieten, in denen die Grundstückseigentümer mit Genehmigung des Zweckverbandes die Wasserleitungen im öffentlichen Verkehrsraum selbst herstellen, beträgt der Anschlussbeitrag 30 Prozent des Gesamtbeitrages (Kosten der Gemeinschaftseinrichtungen).

§ 5

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 6

Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Der Anschlussbeitrag bzw. die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (2) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der Wasserversorgungsanlagen begonnen wird.
- (3) Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 7

Anschlusskosten

Die Heranziehung der Grundstückseigentümer zu den Kosten für die Herstellung der Anschlussleitungen zur Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Anschlusskosten) regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser (öffentliche Wasserversorgung).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - vom 27.06.2006 mit Geltung ab 25.06.1995 außer Kraft.

Grömitz, den 01.12.2015

Zweckverband Karkbrook
Der Verbandsvorsteher
gez. Burmester